



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 18.07.2017

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01-Se 14 (Ihr Schreiben vom 06.06.2017)
Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes am Ortsrand von Sechtem steht im **Widerspruch zum Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim des Rhein-Sieg-Kreises. Der Planbereich unterliegt dem „Entwicklungsziel 2“ des rechtskräftigen Landschaftsplans. Dieses Entwicklungsziel legt die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest (Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim, 2. Änderung 2006: „Entwicklungskarte“).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Entsprechend dieser Vorgabe legte der Bebauungsplan Se 14 im Erweiterungsgebiet bisher auch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft fest“. Diese bisher vorgesehenen, mit dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans im Einklang befindlichen Maßnahmen sollen nun durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 künftig nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen ist eine gewerbliche Nutzung des Geländes vorgesehen.

Die Stadtverwaltung führt zu dieser dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans widersprechende Planung zu unserem entsprechenden Einwand in unserer Stellungnahme vom 23.09.2016 aus, der Rhein-Sieg-Kreis habe bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diesen Widerspruch „nicht bemängelt. Damit treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW zurück.“

Der Rhein-Sieg-Kreis verweist in seiner Stellungnahme vom 22.09.2016 dagegen zu Recht darauf hin, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Se 14 einen Bereich überplant, der im gültigen Bebauungsplan gemäß der Festsetzungen des Landschaftsplans Bornheim Nr. 2 „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind dort flächenhaft Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.“

Diese Ausführungen machen deutlich, warum der Rhein-Sieg-Kreis bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keinen Widerspruch erhoben hat: Die Festlegungen im den Flächennutzungsplan in diesem Bereich konkretisierenden Bebauungsplan Se 14 entsprachen bisher ja vollkommen den Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Die Schlussfolgerung der Stadtverwaltung, die Ziele des Landschaftsplans träten wegen des seinerzeit nicht erfolgten Widerspruchs des Kreises zurück, sind nicht nachvollziehbar, da der Kreis erst mit der aktuellen 1. Änderung des Bebauungsplanes den Widerspruch erkennen konnte. Wir halten unsere Bedenken aus unserer Stellungnahme vom 23.09.2016 zu diesem Punkt deshalb im vollen Umfang aufrecht.

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert in seiner Stellungnahme vom 22.09.2016 deshalb zu Recht: „Auch wenn die Pflanzungen bisher nicht realisiert wurden, ist bei der Bewertung von einer ökologisch hochwertigen Fläche und nicht von der vor Ort noch bestehenden Ackerfläche auszugehen.“

Dieser Vorgabe des Kreises ist die Stadt bei der aktualisierten Planung nicht gefolgt. In „Teil B Umweltbericht“ wird bei der **Bewertung des Eingriffs** vielmehr die „vorhandene Ackerfläche“ zugrunde gelegt (S. 13.): „Das Plangebiet wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Die Ackerfläche weist eine verarmte Flora und Fauna vor ...“ (S. 17). Wir regen deshalb an, bei der Ausgleichsberechnung den zuvor zitierten Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zu folgen.

Bei Änderung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft, die den Planbereich bislang intensiv nutzt, wieder einmal **Parabraunerden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit** (70 – 90 Bodenpunkte) dauerhaft entzogen. Der Geologische Dienst des Landes stufte den Boden im Erweiterungsgebiet deshalb auch „als besonders schutzwürdigen Boden“ ein (Umweltbericht S. 14 f.). Auch wenn es sich im vorliegenden Fall nur um eine Fläche von 1,2 ha handelt, kann der häufige Entzug ertragreicher Ackerböden zugunsten von Bau- und Gewerbegebieten auf Dauer nicht im Sinne der traditionell agrarwirtschaftlich geprägten Stadt Bornheim sein.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhebt in ihrem Schreiben vom 09.09.2016 wegen des geringfügigen Flächenverlustes zwar „keine grundsätzlichen Bedenken“ gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes, schlägt allerdings andere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes als die Stadtverwaltung vor.



Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Sechtem 14 (Foto: Michael Pacyna)

Die Stadtverwaltung möchte den **Eingriff in Natur und Landschaft** weit entfernt vom Erweiterungsgebiet in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich durch die „Umwandlung von Nadelwald in Laubmischwald“ ausgleichen (Teil B Umweltbericht, S. 22). Die Landwirtschaftskammer bittet dagegen „um Berücksichtigung der Wertigkeit betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge“ auch unter dem „Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.“ Die Kammer schlägt deshalb anstelle der Waldumwandlung eingriffsnah „die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau“ sowie Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen „am Alfterer-Bornheimer Bach“ vor. Diese Anregungen werden in der Verwaltungsstellungnahme zwar erwähnt aber nicht bewertet. Der LSV regt an, den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer zu Kompensationsmaßnahmen in den benachbarten Ackerflächen zu folgen.

Im „Umweltbericht“ wird unter „3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ (S. 21) ausgeführt, dass „der Boden vor Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur geschützt“ werde, „indem Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden und eine Unterbrechung der Bauarbeiten bei starken Niederschlägen stattfindet.“ In den „textlichen Festsetzungen“ zur 1. Änderung des Bebauungsplans Se 14 fehlt diese Bestimmung (3. **Bodenschutz** und Altlasten, S. 7). Wir regen hier einen Nachtrag an.

Der LSV lehnt die vorliegende Planung insbesondere wegen der auch vom Kreis bemängelten Nichtberücksichtigung der Festlegungen im Landschaftsplan Bornheim Nr. 2, wegen des Verlustes bester Ackerböden und wegen der unzureichenden Kompensationsmaßnahmen an suboptimaler Stelle ab und regt eine Überarbeitung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an. Sollte den oben genannten Ausgleichsvorschlägen des Kreises und der Landwirtschaftskammer gefolgt werden, wären auch die Bedenken des LSV ausgeräumt.